

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung
Groupe Suisse de Recherche Clinique sur le Cancer
Swiss Group for Clinical Cancer Research
Gruppo Svizzero di Ricerca Clinica sul Cancro

STATUTEN

Für Personenbezeichnungen wird im vorliegenden Text die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt als gleichberechtigt.

| | Art. | Seite: |
|---|------|--------|
| I. Name, Sitz und Zweck | | |
| 1. Name | 1 | 4 |
| 2. Sitz | 2 | 4 |
| 3. Zweck und Mittel | 3 | 4 |
| II. Mitgliedschaft | | |
| 1. Ordentliche Mitglieder | 4 | 4 |
| 2. Assoziierte Mitglieder | 5 | 5 |
| 3. Pflichten | 6 | 5 |
| III. Organisation | | |
| 1. Gremien | 7 | 5 |
| 2. Mitgliederversammlung | | 6 |
| a) Teilnahmeberechtigung | 8 | 6 |
| b) Aufgaben | 9 | 7 |
| c) Einberufung | 10 | 8 |
| d) Beschlussfassung | 11 | 8 |
| 3. Vorstand | | 9 |
| a) Zusammensetzung, Amtsdauer | 12 | 9 |
| b) Aufgaben | 13 | 10 |
| c) Einberufung | 14 | 11 |
| d) Beschlussfassung | 15 | 11 |
| e) Arbeitsweise | 16 | 11 |
| f) Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern | 17 | 12 |
| 4. Strategischer Beirat | | 12 |
| a) Zusammensetzung, Amtsdauer | 18 | 12 |
| b) Aufgaben | 19 | 12 |
| c) Arbeitsweise, Einberufung | 20 | 13 |
| 5. Internationaler Wissenschaftlicher Beirat | | 13 |
| a) Zusammensetzung, Amtsdauer | 21 | 13 |
| b) Aufgaben | 22 | 13 |
| c) Einberufung | 23 | 13 |
| d) Beschlussfassung | 24 | 13 |
| 6. Direktionsausschuss | | 14 |
| a) Zusammensetzung | 25 | 14 |
| b) Aufgaben | 26 | 14 |
| c) Einberufung | 27 | 14 |
| d) Beschlussfassung | 28 | 14 |
| e) Arbeitsweise | 29 | 15 |
| f) Geschäfte mit Mitgliedern des Direktionsausschusses | 30 | 15 |
| 7. Wissenschaftliches Komitee | | 15 |
| a) Zusammensetzung, Amtsdauer | 31 | 15 |
| b) Aufgaben | 32 | 16 |
| c) Einberufung, Arbeitsweise | 33 | 16 |
| 8. Geschäftsleitung | 34 | 16 |
| 9. Kompetenzzentrum | 35 | 17 |
| 10. Revisionsstelle | 36 | 17 |
| 11. Fachgremien | | 17 |
| a) Projektgruppen | 37 | 17 |
| b) Arbeitsgruppen | 38 | 18 |

| | | |
|--|----|----|
| c) Sektionen | 39 | 18 |
| IV. Geschäftsführung; Finanzen | | |
| 1. Zeichnungsberechtigung | 40 | 19 |
| 2. Geschäftsjahr | 41 | 19 |
| 3. Finanzen | 42 | 19 |
| a) Einnahmen | 42 | 19 |
| b) Mitteleinsatz | 43 | 19 |
| 4. Haftung | 44 | 20 |
| V. Statutenänderungen; Vereinsauflösung | | |
| 1. Statutenänderungen | 45 | 20 |
| 2. Vereinsauflösung | 46 | 20 |
| VI. Schlussbestimmungen | | |
| 1. Handelsregistereintrag | 47 | 21 |
| 2. Vorherrschende Sprache | 48 | 21 |
| 3. Inkrafttreten | 49 | 21 |

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Klinische Krebsforschung SAKK»/«Groupe Suisse de Recherche Clinique sur le Cancer SAKK»/«Gruppo Svizzero di Ricerca Clinica sul Cancro SAKK»/«Swiss Group for Clinical Cancer Research SAKK» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

3. Zweck und Mittel Der Verein widmet sich der klinischen Krebsforschung auf nicht-gewinnorientierter Grundlage, insbesondere durch kooperative Untersuchungen (SAKK Studien). Er macht die Forschungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt. Der Verein trägt dazu bei, die Qualität der onkologischen Versorgung in der Schweiz zu verbessern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Ordentliche Mitglieder
- ¹Ordentliche Mitglieder des Vereins sind klinisch-onkologische Zentren in der Schweiz, respektive ihre rechtsfähigen Träger. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung.
- ²Die Aktivität der ordentlichen Mitglieder wird regelmässig evaluiert. Die Mitgliederversammlung erlässt das zu diesem Zweck erforderliche Reglement. Werden die Vorgaben des Reglements vom Mitglied nicht erfüllt, ruhen seine Befugnisse. Bei fortwährender Nichterfüllung der Vorgaben trotz Abmahnung kann das Mitglied unter anderem ausgeschlossen werden.
- ³Ordentliche Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 5

2. Assoziierte
Mitglieder

¹Ausländische Zentren, die über ausreichende Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien verfügen und wissenschaftlich sowie strukturell in der Lage sind, an SAKK Studien teilzunehmen, können als assoziierte Mitglieder in die SAKK aufgenommen werden. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei die Quote der assoziierten Mitglieder 1/3 der Anzahl Mitglieder nicht übersteigen darf.

²Die Aktivität der assoziierten Mitglieder wird regelmässig evaluiert. Die zu diesem Zweck erforderlichen Kriterien werden vertraglich festgehalten. Werden die Vorgaben des Vertrages vom Mitglied nicht erfüllt, ruhen seine Befugnisse. Bei fortwährender Nichterfüllung der Vorgaben trotz Abmahnung kann das assoziierte Mitglied ausgeschlossen werden.

³Assoziierte Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist per Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

Art. 6

3. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) an SAKK Studien teilzunehmen;
- b) Personen in die Vereinsorgane und Fachgremien zu delegieren;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

III. Organisation

Art. 7

1. Gremien
a) Organisation

¹Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8-11);
- b) der Vorstand (Art. 12-17);
- c) der Strategische Beirat (Art. 18-20)
- d) der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Art. 21-24)
- e) der Direktionsausschuss (Art. 25-30)
- f) das Wissenschaftliche Komitee (Art. 31-33)
- g) die Geschäftsleitung (Art. 34)
- h) die Revisionsstelle (Art. 36)

²Zur administrativen und fachlichen Organisation der SAKK gehören ferner:

- a) das Kompetenzzentrum (Art. 35);
- b) die Fachgremien (Sektionen, Projekt- und Arbeitsgruppen; Art. 37-39);
- c) der Patientenrat;
- d) das unabhängige Datenüberwachungskomitee.

³Wird durch die Statuten nichts Anderes geregelt, beträgt die maximal zulässige Amtszeit in einem Organ oder Gremium 15 Jahre. Insgesamt darf niemand länger als 21 Jahre in den Organen und/oder Gremien tätig sein. Die maximal zulässigen Amtszeiten sind nicht anwendbar auf die Mitgliederversammlung, den Strategischen Beirat, die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums.

⁴Niemand darf gleichzeitig in zwei verschiedenen Organen und/oder Gremien tätig sein, es sei denn, dies wird durch die Statuten oder ein Reglement, welches durch den Vorstand genehmigt werden muss, explizit erlaubt oder verlangt.

⁵Eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter in den Organen und Gremien wird angestrebt.

⁶Mitglieder (sowie Präsidenten und Vorsitzende) von Organen und Gremien, die sich nicht an die Regelungen der Statuten und der Reglemente halten, werden von der Mitgliederversammlung verwarnet. Sind sie weiterhin fehlbar, kann die Mitgliederversammlung Sanktionen vorsehen, wie z.B. der Entzug des Stimmrechts im jeweiligen Organ oder Gremium (falls vorhanden). Als ultima ratio ist die Mitgliederversammlung befugt, das fehlbare Mitglied des Organs oder Gremiums aus dem Organ oder dem Gremium auszuschliessen.

Art. 8

2. Mitgliederversammlung

a) Teilnahmeberechtigung

¹An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt sind je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie je ein Vertreter der assoziierten Mitglieder. Der Name der vertretungsberechtigten Person muss dem Kompetenzzentrum vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) die Präsidenten der Fachgremien;
- c) Vertreter der Geschäftsleitung;
- d) Präsidenten des Strategischen Beirats und des Wissenschaftlichen Komitees;
- e) weitere Gäste.

Art. 9

- b) Aufgaben Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees, der Mitglieder des internationalen Wissenschaftlichen Beirats sowie einer unabhängigen Revisionsstelle, Entlastung des Vorstands, Bestätigung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Strategischen Beirats;
 - b) Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und Möglichkeit, diese aus wichtigem Grund jederzeit abzurufen, unbeschadet allfälliger vertraglicher Ansprüche (soweit diese Aufgabe durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen wird);
 - c) Kenntnisnahme der Strategie und des Finanzplans;
 - d) Erlass der Reglemente, insbesondere betreffend:
 - Aufnahme, Evaluation und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Vorstands;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Strategischen Beirats;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des internationalen Wissenschaftlichen Beirats;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Komitees;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Fachgremien;
 - Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Patientenrates;
 - Überweisung von Patienten;
 - Publikationen;
 - Umgang mit und Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - Qualitätspolitik und Strategie;
 - e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 - f) Revision der Statuten und Auflösung des Vereins;

- g) Festlegung der Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Wissenschaftliche Komitees.

Art. 10

- c) Einberufung
- ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (postalisch oder per Mail) einberufen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen entscheiden, dass die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt wird. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- ²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf und unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich (postalisch oder per Mail) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird. Eine virtuelle Durchführung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung findet statt, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird oder wenn eine Durchführung mit physischer Präsenz aufgrund äusserer Umstände nicht möglich ist.

Art. 11

- d) Beschlussfassung
- ¹Jedes Mitglied (Art. 4 und 5), dessen Befugnisse nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 Abs. 2 ruhen, hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme.
- ²Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten resp. durch ein übriges Vorstandsmitglied vertreten, falls der Vizepräsident auch verhindert ist.
- ³Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen. Solche Geschäfte können von allen Mitgliedern oder den Mitgliedern des Vorstands vorgebracht werden. Wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung die Aufnahme eines weiteren Traktandums beschliessen (ausgenommen davon sind Beschlüsse betreffend Ausschluss und andere Vereinsstrafen, Statutenänderung und Auflösung), können zu diesem auch Beschlüsse gefasst werden.

⁴Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Der Präsident kann bei Sachvorlagen eine offene Abstimmung anordnen, sofern sich die Versammlung nicht mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Bei der Beschlussfassung über Wahlen und Sachvorlagen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 45 und 46.

⁵Die Vertreter der Mitglieder befolgen bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der Mitgliederversammlung die Vorgaben des jeweiligen Mitglieds, unabhängig von allfälligen Weisungen von Vorstandsmitgliedern.

⁶Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf dem Zirkulationsweg (Urabstimmungen) gelten dieselben Teilnahme- und Mehrheitserfordernisse.

Art. 12

3. Vorstand

a) Zusammensetzung, Amtdauer

¹Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens vier, höchstens aber sechs weiteren Mitgliedern zusammen. 3-4 Mitglieder sollen Ärzte mit einer Spezialisierung auf Krebstherapien sein und 3-4 Mitglieder vertreten die Gebiete Finanzen, Politik sowie öffentliches und privates Gesundheitswesen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Geschäftsleitung angehören. Der Geschäftsleitungsvorsitzende (Direktor), die Vorsitzenden des Strategischen Beirats und des Wissenschaftlichen Komitees sowie der Past Präsident können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können themenbezogen auch Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte als Gäste ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

²Vorbehältlich Art. 12 Abs. 3 werden die Mitglieder des Vorstands für eine ordentliche Amtdauer von 3 Jahren gewählt; sie können in ihrem Amt zweimal bestätigt werden.

³Der Präsident und Vizepräsident werden für eine Amtdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können je einmal wiedergewählt werden; unter Anrechnung der vorausgegangenen Vorstandszugehörigkeit beträgt ihre höchstzulässige Amtdauer diesfalls 15 Jahre.

⁴Die höchstzulässige Amtdauer von 15 Jahren gilt auch für vormalige Vorstandsmitglieder, die erneut für den Vorstand kandidieren. Eine erneute Kandidatur ist frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.

Art. 13

- b) Aufgaben
- Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das oberste strategische Leitungsorgan des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung und Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
 - b) Festlegung der Organisationsstrategie (unter Anhörung des Strategischen Beirats), der Forschungsstrategie (unter Anhörung des Wissenschaftlichen Komitees und des Internationalen wissenschaftlichen Beirats) und des Finanzplans;
 - c) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien sowie gegenüber den mit der Forschungsförderung betrauten Instanzen; Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen; Vertretung der Interessen des Vereins in Politik und Wirtschaft;
 - d) Wahl des Vizepräsidenten aus seiner Mitte und des Delegierten des Vorstandes in den Direktionsausschuss;
 - e) Wahl, Beaufsichtigung und Abberufung des Direktors und der Präsidenten der Sektionen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen auf deren Vorschlag hin;
 - f) Erlass von Reglementen betreffend:
 - Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Direktionsausschusses
 - Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Kompetenzzentrums und der Geschäftsleitung
 - Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des unabhängigen Datenüberwachungskomitees
 - Finanzen, Anlagen und Fonds
 - Unterschriftenkompetenzen
 - Translationale Forschung
 - Workshops und Meetings unter Federführung der SAKK
 - g) Festlegung der Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens, Regelung des internen Kontroll- und Steuerungssystems, der Führungsprozesse sowie der Berichterstattung;

h) Genehmigung des Budgets; Steuerung und Überwachung der für die Zielerreichung erforderlichen Mittelverwendung;

²Der Vorstand hat zudem die Befugnis und die Pflicht alle Angelegenheiten zu erledigen und darüber zu entscheiden, die nicht einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind.

³Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglements an den Direktionsausschuss.

Art. 14

c) Einberufung

Der Vorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 15

d) Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf eine schriftlich (postalisch oder per Mail) ergangene Einladung zu einer Sitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

²Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch geheime Stimmabgabe. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

³Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt. Der Zirkulationsbeschluss ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokollarisch festzuhalten.

Art. 16

e) Arbeitsweise

¹Der Präsident führt den Vorstand. Er leitet dessen Sitzungen und sorgt für eine effiziente und wirksame Arbeitsweise.

²Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen. Er regelt gleichzeitig deren Zusammensetzung, Auftrag, Befugnisse, Dauer und Verantwortlichkeiten.

³Die Entschädigung des Vorstandes (inkl. Präsident, Vizepräsident und Past Präsident) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer und transparenter Bemessungskriterien. Dauer und Umfang der Entschädigungsleistungen an die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung offenzulegen.

Art. 17

f) Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern

Allfällige Geschäfte der SAKK mit Vorstandsmitgliedern sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und ihrerseits offen zu legen.

Art. 18

4. Strategischer Beirat

a) Zusammensetzung,

Amtsdauer

¹Der Strategische Beirat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitglieds zusammen, das für 3 Jahre in das Gremium delegiert wird. Die Mitglieder sind frei, ob sie sich im Strategischen Beirat einbringen wollen. Die Mitglieder bestimmen ihre Vertretung in den Strategischen Beirat frei und erteilen ihrer Mitgliedervertretung die Kompetenz, sich im Sinne des Mitglieds in den Strategischen Beirat einzubringen.

²Der Strategische Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Wahl gilt für eine Frist von 3 Jahren.

³Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Strategischen Beirates werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

⁴Die Mitglieder des Strategischen Beirats dürfen als Vertreter eines Vereinsmitglieds an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sie dürfen auch Mitglied der Fachgremien oder des Wissenschaftlichen Komitees sein.

Art. 19

b) Aufgaben

Der Strategische Beirat repräsentiert die Mitglieder und berät den Vorstand in allen strategischen Entscheiden.

Art. 20

c) Arbeitsweise, Einberufung

¹Der Strategische Beirat ist unter der Leitung des Vorsitzenden in seiner Organisation und Arbeitsweise frei.

²Der Strategische Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.

³Der Vorsitzende und die Mitglieder des Strategischen Beirats erbringen ihre Leistung unentgeltlich.

Art. 21

5. Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

a) Zusammensetzung,

Amtsdauer

¹Der Internationale Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fünf bis acht internationalen Experten zusammen, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen in den Forschungsgebieten der SAKK verfügen.

²Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für das aktuelle Meeting gewählt und können dreimal (total vier Meetings) wiedergewählt werden.

Art. 22

b) Aufgaben

Über die Aufgaben des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats bestimmt die Mitgliederversammlung durch Reglement.

Art. 23

c) Einberufung

¹Der Internationale Wissenschaftliche Beirat tritt regelmässig zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand gemäss Vorstandbeschluss.

²Der Vorstand, die Präsidenten Projektgruppen sowie Vertreter der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können auch Dritte als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 24

d) Beschlussfassung

Der Internationale Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder teilnehmen.

Art. 25

6. Direktionsausschuss

a) Zusammensetzung

Der Direktionsausschuss setzt sich aus einem Delegierten des Vorstandes, des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Komitees und dem Direktor zusammen. Der Direktor hat den Vorsitz des Direktionsausschusses.

Art. 26

- b) Aufgaben
- ¹Der Direktionsausschuss ist das oberste operative Führungsorgan des Vereins. Es hat folgende Befugnisse:
- a) Operative Führung des Vereins entsprechend der gültigen Strategie und den anwendbaren Reglementen;
 - b) Beschlussfassung über die Forschungsaktivitäten, unter gebührender Berücksichtigung der Beurteilung des Wissenschaftlichen Komitees und der strategischen und finanziellen Vorgaben des Vorstandes. Wird von der Beurteilung des Wissenschaftlichen Komitees abgewichen, bedarf es einer Begründung;
 - c) Überwachung und Sicherung der Qualität der laufenden Studien;
 - d) Recht auf Antragsstellung an den Vorstand.
- ²Der Direktionsausschuss überträgt die Führung des Kompetenzzentrums nach Massgabe des Geschäftsreglements an die Geschäftsleitung.

Art. 27

- c) Einberufung
- Der Direktionsausschuss tritt mindestens einmal pro Monat zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor oder auf Veranlassung durch ein anderes Mitglied des Direktionsausschusses.

Art. 28

- d) Beschlussfassung
- ¹Der Direktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ²Beschlüsse des Direktionsausschusses können auf dem Zirkulationsweg getroffen werden. Der Zirkulationsbeschluss ist an der nächstfolgenden Sitzung protokollarisch zu erwähnen.

Art. 29

- e) Arbeitsweise
- Der Direktionsausschuss kann Gäste mit beratender Funktion an seine Sitzungen einladen.

Art. 30

f) Geschäfte mit Mitgliedern des Direktionsausschusses

Allfällige Geschäfte der SAKK mit Mitgliedern des Direktionsausschusses sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen und ihrerseits offen zu legen.

Art. 31

7 Wissenschaftliches Komitee

a) Zusammensetzung,

Amtsdauer

¹Das Wissenschaftliche Komitee besteht aus 8-12 Mitgliedern. Mindestens 60% der Mitglieder müssen Vertreter der Fachrichtungen medizinische Onkologie und Hämatologie sein. Die übrigen Sitze bestehen aus einer bestmöglichen Zusammensetzung von Vertretern verschiedener Disziplinen, wobei jeweils mindestens ein Vertreter der Disziplin der Radioonkologie, der Chirurgie und der Pathologie angehört. Ist eine Disziplin nicht vertreten, kann jederzeit eine externe Fachperson ohne Stimmrecht beigezogen werden.

²An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Komitees nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Chief Scientific Officer
- b) Chief Operations Officer
- c) Head of Statistics
- d) Bei Bedarf weitere Mitglieder des Kompetenzzentrums und externe Experten

³Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

⁴Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees dürfen gleichzeitig Mitglied in einem Fachgremium oder des Strategischen Beirates sein.

Art. 32

b) Aufgaben

Das Wissenschaftliche Komitee hat folgende Aufgaben:

- a) Nimmt eine wissenschaftliche Evaluation der Forschungsanträge vor und priorisiert diese nach wissenschaftlichen Kriterien;
- b) Evaluiert die laufenden Studien und Forschungsprojekte, deren Rapporte und Publikationen;
- c) Wählt für jede Projektgruppe, Arbeitsgruppe und Sektion eine Liaisonpersonen aus seiner Mitte, welche die ihr zugeteilte Gruppe bzw. Sektion in der Forschungsstrategie unterstützt;

- d) Unterstützt bei der Erarbeitung der Forschungsstrategie der SAKK und der Forschungsstrategien der einzelnen Forschungsgruppen;
- e) Berät den Vorstand in forschungsstrategischen Fragen;
- f) Gibt Inputs für wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen;
- g) Unterstützt junge Forschende.

Art. 33

c) Einberufung,
Arbeitsweise

¹Das Wissenschaftliche Komitee arbeitet gemäss den Vorgaben im Reglement zum Wissenschaftlichen Komitee.

²Es tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

³Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees (ausser der Vorsitzende) erbringen ihre Leistungen unentgeltlich. Die Entschädigung des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

⁴Die Conflict of Interest Policy gilt sinngemäss für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Komitees.

Art. 34

8. Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Direktor sowie Abteilungsleitern des SAKK Kompetenzzentrums.

²Die Geschäftsleitung unterstützt den Vorstand und den Direktionsausschuss in deren Entscheidungsfindung und setzt deren Entscheidungen um.

³Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands in Zusammenarbeit mit dem Direktionsausschuss vor und vollzieht deren Beschlüsse.

⁴Sie sorgt dafür, dass der Vorstand und der Direktionsausschuss über die für deren Aufgaben relevanten Belange zeitgerecht und umfassend informiert werden.

⁵Der Direktor verfügt über den Vorsitz in der Geschäftsleitung. Er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

⁶Die Geschäftsleitung führt das Kompetenzzentrum und die operativen Geschäfte im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der SAKK.

⁷Die Bestimmungen der Conflict of Interest Policy (Art. 17) gelten sinngemäss auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 35

9. Kompetenzzentrum

¹Das Kompetenzzentrum ist die Geschäftsstelle des Vereins.

²Über die Organisation und die Aufgaben des Kompetenzzentrums bestimmt das Geschäftsreglement, welches der Vorstand erlässt.

Art. 36

10. Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber jährlich Bericht und Antrag. Überdies stellt sie im Falle der Auflösung des Vereins die statutengemässe Verwendung des Aktivenüberschusses sicher. Die Revisionsstelle muss gemäss Revisionsaufsichtsgesetz anerkannt sein.

Art. 37

11. Fachgremien

a) Projektgruppen

¹Der Vorstand ernennt für die wichtigsten Bereiche des SAKK Forschungsprogramms Projektgruppen, welche die strategischen Schwerpunkte abdecken.

²Jede Projektgruppe steht unter der Leitung je eines Präsidenten, der auf Vorschlag der Projektgruppe vom Vorstand auf drei Jahre ernannt wird und einmal wiedergewählt werden kann.

³Die Mitglieder der Projektgruppen besitzen Kenntnis des aktuellen Forschungsstands des jeweiligen Fachgebiets und erarbeiten Projektvorschläge für SAKK Studien zuhanden des Direktionsausschusses via das Wissenschaftliche Komitee.

⁴Die Projektgruppen verfügen über das Recht auf Antragstellung an das Wissenschaftliche Komitee und sekundär, im Falle von Uneinigkeiten, an den Direktionsausschuss hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

⁵Weitere Aufgaben der Mitglieder der Projektgruppen und der Projektgruppenpräsidenten regelt ein Reglement.

⁶Mitgliedschaft in verschiedenen Fachgremien ist erlaubt. Der Präsident der Projektgruppe kann jedoch nur in einem Fachgremium Präsident sein.

Art. 38

b) Arbeitsgruppen

¹Vertreter spezifischer onkologischer Interessensgebiete können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschliessen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen organisieren sich selbst.

²Jede Arbeitsgruppe steht unter der Leitung je eines Präsidenten, der auf Vorschlag der Arbeitsgruppe vom Vorstand auf drei Jahre ernannt wird und einmal wiedergewählt werden kann.

³Die Arbeitsgruppen erarbeiten Projektvorschläge für SAKK Studien zuhanden des Direktionsausschusses via das Wissenschaftliche Komitee.

⁴Die Arbeitsgruppen verfügen über das Recht auf Antragstellung an das Wissenschaftliche Komitee und sekundär, im Falle von Uneinigkeiten, an den Direktionsausschuss hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

⁵Weitere Aufgaben der Mitglieder der Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppenpräsidenten regelt ein Reglement.

⁶Mitgliedschaft in verschiedenen Fachgremien ist erlaubt. Der Präsident der Arbeitsgruppe kann jedoch nur in einem Fachgremium Präsident sein.

Art. 39

c) Sektionen

¹Die Vertreter derjenigen Berufsgruppen, die sich an SAKK Studien beteiligen, können sich zu Sektionen zusammenschliessen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über deren Anerkennung und Auflösung.

²Die Sektionen konstituieren sich im Einvernehmen mit dem Vorstand und organisieren ihre Aktivitäten unter dessen Aufsicht und unter der Leitung je eines Sektionspräsidenten selbst. Der Sektionspräsident wird auf Vorschlag der Sektionsmitglieder vom Vorstand auf drei Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden.

³Die Sektionen arbeiten aktiv bei der Planung und Durchführung von SAKK Studien mit und erarbeiten Projektvorschläge für SAKK Studien zuhanden des Direktionsausschusses via das Wissenschaftliche Komitee.

⁴Die Sektionen verfügen über das Recht auf Antragstellung an das Wissenschaftliche Komitee und sekundär, im Falle von Uneinigkeiten, an den Direktionsausschuss hinsichtlich der Beschlussfassung von Studienaktivitäten.

⁵Weitere Aufgaben der Mitglieder der Sektionen und der Sektionspräsidenten regelt ein Reglement.

6Mitgliedschaft in verschiedenen Fachgremien ist erlaubt. Der Präsident der Sektion kann jedoch nur in einem Fachgremium Präsident sein.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 40

1. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein. Der Präsident, der Vizepräsident und Mitglieder des Direktionsausschusses zeichnen zu zweien. Die Benennung weiterer unterschriftsberechtigter Personen obliegt dem Vorstand unter gleichzeitiger Regelung der Art ihrer Zeichnungsbefugnis.

Art. 41

2. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

3. Finanzen

a) Einnahmen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Forschungsbeiträge der öffentlichen Hand bzw. der mit der Forschungsförderung betrauten Gremien;
- b) Zuwendungen und Abgeltungen Dritter;
- c) Vermögensertrag;
- d) Mitgliederbeiträge;
- e) Kooperationen mit Firmen und anderen Organisationen;
- f) anderweitige Einkünfte.

Art. 43

b) Mitteleinsatz

1Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem Budget, über das der Vorstand befindet.

2Aus den Vereinsmitteln sind zu bestreiten:

- a) die Forschungsbeiträge an die Mitglieder entsprechend ihrer Forschungsleistung im Rahmen von SAKK Studien;
- b) die Kosten des Kompetenzzentrums;
- c) die Unkosten, welche durch Aktivitäten der verschiedenen SAKK Gremien sowie durch die Präsentation von SAKK Forschungsergebnissen an schweizerischen oder ausländischen Veranstaltungen anfallen;
- d) weiterer Aufwand im Zusammenhang mit der Verwirklichung der statutarischen Zielsetzungen des Vereins.

³Im Rahmen der budgetären Vorgaben entscheiden der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsleitung gemäss Geschäftsreglement über den Mitteleinsatz im Einzelnen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. 44

4. Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, wird ausgeschlossen.

²Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Art. 45

1. Statutenänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 46

2. Vereinsauflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig beschlossen werden.

²Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Ertrags hieraus beschliesst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Liquidatoren, wobei das Liquidationsergebnis in jedem Fall dauernd und unwiderruflich einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation im Sinne von Art. 3 hiervoor zuzuführen ist.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 47

1. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Art. 48

2. Vorherrschende Sprache

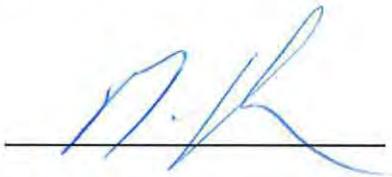
Sollten sich die deutsche und die englische Fassung dieser Statuten widersprechen, hat der Wortlaut der deutschen Fassung Vorrang.

Art. 49

3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 10.05.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Bern, 10.05.2023



Prof. Dr. Miklos Pless
SAKK Präsident



Prof. Dr. Sacha Rothschild
SAKK Vize-Präsident